

MANDANTEN - INFORMATION 3/2009 (Juni 2009)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Juni 2009	10.07.2009	07.07.2009	13.07.2009
	Juli 2009	10.08.2009	07.08.2009	13.08.2009
Vierteljahreszahler	II. Quartal 2009	10.07.2009	07.07.2009	13.07.2009
Einkommen-/ Körperschaftsteuer Gewerbesteuer	III. Quartal 2009	10.09.2009	07.09.2009	14.09.2009
	III. Quartal 2009	17.08.2009	14.08.2009	20.08.2009
Verzugszins Verbraucher = 6,62 %; Unternehmer = 9,62 %			Basiszinssatz: ab 01.01.2009 = 1,62 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
April 2009 = 106,8 Mai 2009 = 106,7				
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
April 2009	1,3190	130,25	1,5147	0,89756
Mai 2009	1,3650	131,85	1,5118	0,88445

Anwendungserlass zur Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben

Durch das Jahressteuergesetz 2009 gelten **ab 2008 geänderte Voraussetzungen** für die Berücksichtigung von Schulgeld. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu aktuell einen Anwendungserlass veröffentlicht.

Nicht mehr relevant ist die Klassifizierung der Schule, da es allein auf den beabsichtigten anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss ankommt. Einbezogen sind daher neben den staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten allgemeinbildenden Ersatz- und Ergänzungsschulen erstmalig auch berufsbildende Ergänzungsschulen und solche Einrichtungen, die auf einen Beruf oder einen allgemeinbildenden Abschluss vorbereiten.

Zu den begünstigten Einrichtungen, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden, gehören auch **Volkshochschulen** und Weiterbildungskurse zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses, der Fachhoch-

schulreife oder des Abiturs. Dazu muss der Unterricht den Anforderungen und Zielsetzungen der für die angestrebte Prüfung maßgeblichen Prüfungsordnung entsprechen. Auch **Entgelte an private Grundschulen** sind ab Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht begünstigt.

Dagegen sind **Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine oder Feriensprachkurse nicht zu berücksichtigen. Das Bundesfinanzministerium stellt weiter klar, dass** Hochschulen, Fachhochschulen und die ihnen im EU/EWR-Ausland gleichstehenden Einrichtungen keine Schulen sind, sodass der Abzug von Studiengebühren ausgeschlossen ist.

Der Höchstbetrag beläuft sich auch beim **nicht zusammen veranlagten Elternpaar** auf 5.000 EUR je Kind. Das Schulgeld ist grundsätzlich bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der es getragen hat. Zahlen beide, werden bei jedem maximal 2.500 EUR berücksichtigt, sofern die Eltern keine andere Aufteilung beantragen.

Neues Bilanzrecht: Größte Reform seit rund 25 Jahren oder doch nur ein „Reförmchen“?

Am 3.4.2009 hat der **Bundesrat** dem „Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)“ **zugestimmt**. Es enthält **eine Reihe von Änderungen** für die Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss, Normen zur Entlastung kleiner Unternehmen sowie zusätzliche Regelungen für die Abschlussprüfung von Unternehmen.

BilMoG gilt als die **größte Reform** des Handelsgesetzbuches (HGB) **seit 1985**. Kernelement ist die Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze.

Die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsnormen sind grundsätzlich erstmals für **Geschäftsjahre** anzuwenden, **die nach dem 31.12.2009 beginnen**. Der Unternehmer kann die neuen Bilanzierungspflichten aber auch bereits für das Geschäftsjahr 2009 vollständig anwenden. Eine Teilumsetzung ist hingegen unzulässig.

Wichtige Änderungen im Überblick:

Einzelkaufleute, die **bestimmte Größen** (500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten, sind von der Verpflichtung zur **Buchführung, Inventur und Bilanzierung** nach den handelsrechtlichen Vorschriften **befreit**. Somit reicht die steuerliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus. Diese Vereinfachung gilt bereits für **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen**.

Kapitalgesellschaften werden durch Schwellenwerte in Größenklassen – kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften – eingeteilt. Durch BilMoG wurden diese **Schwellenwerte um 20 % erhöht**. Die Schwellenwerterhöhung gilt bereits für **Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen**.

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Patente)

dürfen bis dato nicht aktiviert werden. War im Regierungsentwurf noch eine Aktivierungspflicht vorgesehen, besteht nun ein **Ansatzwahlrecht**, wenn diese Anlagegüter identifiziert und bewertet werden können. Steuerlich bleibt es beim Aktivierungsverbot, sodass die Aufwendungen sofort abzugsfähig sind. Sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung.

Der **entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert** muss zwingend aktiviert werden (bisher: Aktivierungswahlrecht). Dieser zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstand ist **planmäßig abzuschreiben**.

Rückstellungen für künftige Verpflichtungen werden **realistischer bewertet**, indem Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen stärker als bisher berücksichtigt werden.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden **durchschnittlichen Marktzinssatz** der letzten sieben Jahre **abgezinst** werden. Davon abweichend dürfen **Pensionsrückstellungen** pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dabei ist das **schuldendeckende Vermögen** mit den Pensionsverpflichtungen ohne Begrenzung zu saldieren. Übersteigt der Wert des Vermögens die Schulden, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz.

Für **Aufwandsrückstellungen** (z.B. Aufwendungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung) besteht ein **Aktivierungsverbot**.

Das BilMoG **reduziert** weiterhin die Möglichkeiten der **außerplanmäßigen Abschreibungen**. Eine Folge ist beispielsweise, dass Abschreibungen im Rahmen der kaufmännischen Vorsicht nicht mehr möglich sind.

Entfernungspauschale: Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 zu

Ende letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht die Kürzung der Pendlerpauschale ab dem 1.1.2007 als verfassungswidrig verworfen. Daraufhin erließen die Finanzämter **geänderte Steuerbescheide** und gewährten wieder 0,30 EUR vom ersten Entfernungskilometer an, aber nur **unter Vorbehalt**.

Mit dem „Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“ wird die alte Rechtslage wieder in geltendes Recht

überführt. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 3.4.2009 zugestimmt.

Durch die „Reaktivierung“ der alten Rechtslage sind nicht nur die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Kilometer abzugsfähig. **Zwei weitere Vorteile** sind zu beachten:

- Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** sind abziehbar, auch wenn sie den als Pauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

- Als außergewöhnliche Aufwendungen sind **Unfallkosten** nicht mehr durch die Pendlerpauschale abgegolten.

Steuererklärung 2008: Im Januar 2009 gezahlte Depotgebühren als Werbungskosten absetzen

Für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung **regelmäßig wiederkehrende Leistungen** gilt der Zehn-Tages-Zeitraum. Dieser besagt, dass regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die 10 Tage nach dem Ende des Kalenderjahres abfließen, in dem Jahr zu berücksichtigen sind, für das sie geleistet wurden.

Da Werbungskosten durch die Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können, ist es nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sachgerecht, den

Zehn-Tages-Zeitraum **bis zum 31.1.2009** zu verlängern. Somit können derartige Aufwendungen noch dem Veranlagungszeitraum 2008 zugeordnet werden.

Soweit die tatsächlichen Werbungskosten allerdings nicht höher sind als der **Werbungskosten-Pauschbetrag**, ist dieser von den Einnahmen abzuziehen. Er beträgt 51 EUR. In Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden 102 EUR gewährt.

Pensionsrückstellungen: Geringere Zuführungen durch Anhebung der Altersgrenzen

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung war bei der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen für **beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** bislang ein **Mindest-Pensionsalter von 65 Jahren** anzusetzen. Dies galt unabhängig davon, ob vertraglich ein geringeres Pensionsalter formuliert wurde.

Durch die **Änderung der Einkommensteuerrichtlinien (EstÄR 2008)** wurde das steuerliche Mindestpensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nach dem 31.12.1952 ge-

boren sind, **stufenweise bis auf 67 Jahre angehoben**.

Dies hat für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unangenehme Folgen. Denn die Anhebung kann im Wirtschaftsjahr 2008 zu einer **spürbaren Verringerung der steuermindernden Zuführung zur Pensionsrückstellung** führen. Es ist daher unerlässlich, bestehende Pensionszusagen auf den Prüfstand zu stellen.

Gründungszuschuss mindert das Elterngeld

Durch den Gründungszuschuss, der seit dem 1.8.2006 den Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) und das Überbrückungsgeld abgelöst hat, sollen Arbeitslose gezielt beim Einstieg in eine erfolgreiche Selbstständigkeit unterstützt werden. Der Gründungszuschuss gliedert sich in **zwei Phasen**, wobei die maximale Förderdauer 15 Monate beträgt:

Existenzgründer erhalten für neun Monate eine Förderung in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Darüber hinaus wird ein Betrag von 300 EUR gezahlt, welcher der sozialen Absicherung bzw. der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge dienen soll.

Nach neun Monaten geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Um die soziale Absicherung zu gewährleisten, **kann** die Agentur für Arbeit **für weitere sechs Monate 300**

EUR monatlich bewilligen, sofern eine intensive Geschäftstätigkeit vorliegt.

Der **Gründungszuschuss ist steuerfrei** und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Nach einem Urteil des Sozialgerichts Dresden wird der Gründungszuschuss allerdings auf das Elterngeld angerechnet.

Im entschiedenen Fall machte sich eine Mutter kurz nach der Geburt ihres Kindes selbstständig. Sie erhielt bis dahin Elterngeld in Höhe von 1.400 EUR. Da der Gründungszuschuss von 1.450 EUR angerechnet wurde, **reduzierte sich das Elterngeld auf den Grundbetrag** von nur 300 EUR. Denn wer eine solche Leistung erhält, wird genauso behandelt wie Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld oder Rente, deren Einkünfte ebenfalls angerechnet werden, so das Sozialgericht.

Vorsteuerabzug setzt Angabe des Lieferzeitpunkts voraus

In einer Rechnung ist der **Zeitpunkt der Lieferung** auch dann **zwingend anzugeben**, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Diese Angabe hält der Bundesfinanzhof für erforderlich, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und die Finanzverwaltung hierüber den Zeitpunkt der Steuerentstehung und des Vorsteu-

erabzugs überprüfen kann. **Ausnahmen** gibt es nur für Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen. Im Urteilsfall ließ sich das Lieferdatum weder über die Rechnung noch über den Lieferschein erkennen. Daher entfiel der Vorsteuerabzug.

Wechsel von der Ist- zur Sollbesteuerung ist bis zur formellen Bestandskraft zulässig

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach **vereinbarten Entgelten** (Sollbesteuerung) berechnet. Hierbei entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann die Umsatzsteuer **auf Antrag auch nach vereinnahmten Entgelten** (Istbesteuerung) berechnet werden. In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden

sind, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist.

Die Richter aus München stellten klar, dass ein **rückwirkender Wechsel** von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten bis zur formellen Bestandskraft der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung zulässig ist. Dafür sei weder ein Antrag noch eine Erlaubnis des FA erforderlich.

Teilwertabschreibungen auf Aktien sind nur bei massiven Kursverlusten zulässig

Aufgrund der Finanzkrise sind die Notierungen von Aktien massiv eingebrochen. Sofern die Beteiligungen im betrieblichen Anlagevermögen als Finanzanlage gehalten werden, kann ein steuermindernder Aufwand durch eine **Teilwertabschreibung** nur geltend gemacht werden, wenn es sich um eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** handelt.

Nach der **BFH-Rechtssprechung** vom 26.9.2007 ist bei börsennotierten Aktien als Finanzanlage von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Kurs zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungspreis gesunken ist und bis zur Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertaufholung vorliegen. Die **Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung grundsätzlich an, legt aber eine Mindestwertminderung fest**. Eine Teilwertabschreibung kommt nach der Verwaltungsauffassung nur in Betracht, wenn der Börsenkurs von Aktien

- zum aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- sowohl zum aktuellen als auch dem vorangegangenen Bilanzstichtag um jeweils mehr als 25 % unter dem Anschaffungspreis liegt.

Durch diese Anweisung gelingt es seltener, eine Teilwertabschreibung geltend zu machen. Die Regelung ist für alle Bilanzen verpflichtend anzuwenden, die nach Veröffentlichung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums im Bundessteuerblatt Ende März 2009 aufgestellt werden. Für zuvor erstellte Jahresabschlüsse gibt es zwei **Übergangsregelungen**:

- In den zwischen dem 27.9.2007 und Ende März 2009 aufgestellten Bilanzen **kann** die Auffassung der Verwaltung berücksichtigt werden.
- Bei vorher erstellten Bilanzen **bleibt der Wertansatz bestehen**, sofern er nach den Grundsätzen des Bundesfinanzhofs gebildet wurde.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei fehlender Auszahlung des vereinbarten Gehalts

Wird einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer **die vereinbarte Vergütung nicht zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ausbezahlt**, sondern erst zum Jahresende auf dem Verrechnungskonto als Verbindlichkeit ausgewiesen, so ist

das Gehalt als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln. Von diesem Grundsatz besteht nach Einschätzung des Finanzgerichts München dann eine Ausnahme, wenn sich die GmbH in **finanziellen Schwierigkeiten befindet**.

Erforderlich ist zumindest, dass die nicht zur Auszahlung gekommenen Gehälter als Verbindlichkeiten **zeitnah** nach ihrer Fälligkeit auf dem Verrechnungskonto verbucht werden.

Bei Leistungen einer GmbH an den beherrschenden Gesellschafter ist eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen, wenn die Vergütungen nicht auf einem **im Voraus getroffenen, klaren Anstellungsvertrag** beruhen. Ist ein monatliches Gehalt vereinbart, kann die Leistung i.d.R. nur durch eine Vergütung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit erfüllt werden. Bei einer Gutschrift erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres würde ein Dritter rechtliche Schritte einleiten. Die im Streitfall durchgeführten Modalitäten zwangen die Richter zu der Annahme,

dass es den Parteien **nur um Gewinn mindernde Betriebsausgaben** ging.

Hinweis

Eine verdeckte Gewinnausschüttung wird i.d.R. **auf zwei Ebenen** berücksichtigt. Zunächst ist der Gewinn der Kapitalgesellschaft um die unangemessene Vorteilsgewährung zu erhöhen. Auf Ebene des Gesellschafters unterliegt die verdeckte Gewinnausschüttung der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %, wenn der Gesellschafter die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft **im Privatvermögen** hält. Wird die Beteiligung **im Betriebsvermögen** gehalten, gilt das Teileinkünfteverfahren, wonach 60 % der Gewinnausschüttung steuerpflichtig sind.

Zum Bruttolistenpreis gehören auch die Umrüstkosten auf Flüssiggasbetrieb

Die **Umrüstung** eines Firmenfahrzeugs auf **Flüssiggasbetrieb** gehört zur Sonderausstattung des Kfz. Daher fließen diese Aufwendungen nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster in den Listenpreis zur Berechnung des geldwerten Vorteils nach der **Ein-Prozent-Regelung** mit ein.

Arbeitnehmer müssen es hinnehmen, dass Kosten für einzelne Ausstattungsmerkmale berücksichtigt werden, auch wenn ihnen insoweit **kein unmittelbarer Vorteil zufließt**. Die Lohnsteuer knüpft nämlich ausschließlich an den Wert des Fahrzeugs und nicht an den Nutzen aus Sicht des Arbeitnehmers an. Daher ist es unerheblich, dass nur der Arbeitgeber von den geringeren Kraftstoffkosten profitiert oder durch den Gasbetrieb eine Werbewirkung erreichen will.

Der Gasantrieb dient allein dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des überlassenen Fahrzeugs und ist im Unterschied zum **Autotelefon** – welches nicht in die Listenpreisberechnung einfließt – untrennbar mit der Nutzung des Pkw verbunden. Als zusätzliches Ausstattungsmerkmal ersetzt der Gasantrieb nicht den vorhandenen Benzinantrieb, sondern ermöglicht zusätzlich, das Kfz auch mit Flüssiggas zu betreiben.

Da die **Revision zugelassen** worden ist, besteht noch die Hoffnung auf die Änderung der richterlichen Auffassung. Wir gehen aber davon aus, dass das Urteil bestätigt wird.

Handwerkerleistungen:

Steuerermäßigungsanspruch kann nicht verlagert werden

Ein Steuerermäßigungsanspruch für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen kann nicht beansprucht werden, wenn für das entsprechende Jahr keine Einkommensteuer anfällt.

Damit schließt sich der Bundesfinanzhof den Ausführungen der Vorinstanz – Urteil des Finanzgerichts Köln – an, wonach eine **nicht ausgenutzte Steuerermäßigung** weder in andere Jahre vor-

bzw. zurückgetragen werden kann noch zu einer negativen Einkommensteuer führt.

Aufgrund des Abflussprinzips kann es demnach sinnvoll sein, **die Bezahlung** einer Handwerkerrechnung in das nächste Jahr **zu verlagern**, wenn im Veranlagungszeitraum der Zahlung eine Steuerschuld wahrscheinlich ist.

Private Kfz-Nutzung für Kastenwagen (Werkstattwagen)

Bei dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob für Kastenwagen, wie sie typischerweise von Handwerkern benutzt werden, ein privater Nutzungsanteil zu versteuern ist. Es stellt sich mithin die Frage, ob die 1 %-Regel in solchen Fällen nur mittels eines Fahrtenbuchs vermieden werden kann.

Im Streitfall ist neben einem ganz normalen PKW noch ein zweisitziger Kastenwagen, der hinten keine Seitenscheibe hat, vorhanden. Anstelle dessen ist eine Werbeaufschrift angebracht. Hinter

den Vordersitzen befinden sich Materialschränke und Werkzeugfächer, die fest eingebaut sind. Eine Versteuerung von Privatfahrten und Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte erfolgte beim Kastenwagen nicht, da eine private Kfz-Nutzung nicht vorlag. Ein Fahrtenbuch wurde für den Kastenwagen nicht geführt.

Das Finanzamt unterstellte für den Kastenwagen eine private Nutzung und wollte die private Nutzung mit der sog. 1 %-Methode ansetzen.

Mit Urteil vom 18.12.2008, VI R 34/07, entschied der BFH, dass ein Fahrzeug, das aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht unter die 1 %-Regelung fällt.

Will das Finanzamt trotzdem eine private Kfz-Nutzung ansetzen, so liegt die Beweislast beim Finanzamt. Das Finanzamt kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen.

Durch die Entscheidung des BFH kann auf die Führung von

Fahrtenbüchern bei Werkstattwagen in zumindest in den Fällen wohl verzichtet werden, in denen für private Fahrten entsprechende Pkw vorhanden sind.

Beweisvorsorge sollte aber trotzdem von Seiten des Steuerpflichtigen getroffen werden. Dies ist einmal eine Dokumentation der tatsächlichen Ausstattung des Fahrzeugs. Zum anderen sollte den Arbeitnehmern arbeitsvertraglich untersagt werden, den Werkstattwagen für private Zwecke zu nutzen.

§ 15 UStG – Lieferung von Strom ins Netz

BFH und BMF haben sich aktuell mit der Frage beschäftigt, wann eine Privatperson durch die Lieferung von selbst erzeugtem Strom zum Unternehmer wird. Dieses Thema wird in der Praxis immer relevanter, da beim Neubau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern zunehmend auf Alternativenergie gesetzt wird.

Geringe Stromlieferung ins Netz führt schon zur Nachhaltigkeit

Wird der erzeugte Strom aus einem im Einfamilienhaus eingebauten Blockheizkraftwerk teilweise und regelmäßig ins allgemeine Netz eingespeist, dient dies der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Daher begründet diese Tätigkeit nach Auffassung des BFH unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen eine Unternehmereigenschaft und der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Kraftwerks ist zu gewähren. Die Verwaltung hat dies bislang bei Jahreseinnahmen unter 3.000 EUR wegen geringer wirtschaftlicher Tätigkeit abgelehnt.

Das Kriterium der Einnahmehöhe ist für die Frage der Unternehmereigenschaft unerheblich. Eine unternehmerische Intensität liegt unabhängig davon vor, ob jemand 300 EUR oder 10.000 EUR Umsatz erzielt. Die Tätigkeit bleibt stets dieselbe. Entscheidend ist vielmehr, dass eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, was beim Betrieb eines Blockheizkraftwerks im Einfamilienhaus erfüllt ist. Denn eine nachhaltige Tätigkeit muss nicht zwingend ein gewisses Ausmaß aufweisen.

Keine Rolle spielt es, ob für die Anschaffung der Anlage im privaten Wohnhaus weniger wirtschaftliche und unternehmerische als vielmehr private oder umweltpolitische Gründe maßgebend sind. Dieser Aspekt ist nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) unerheblich. Sofern die Anlage zu mindestens 10 % für das Unternehmen genutzt wird, kann sie der Betreiber insgesamt

seinem Unternehmen zuordnen und den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten geltend machen – unabhängig von der Leistung der Anlage. Notwendig ist allerdings, dem Finanzamt rechtzeitig – etwa im Rahmen der Voranmeldung oder spätestens mit der Umsatzsteuerjahreserklärung – anzuzeigen, dass die Anlage dem Unternehmen zugeordnet werden soll. In der Folge unterliegt allerdings der private Energieverbrauch auch der Umsatzsteuer.

Neuregelung bei Solarstrom ab 2009

Der Gesetzgeber hat in § 33 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Vergütung für selbst genutzten Solarstrom für Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese wird für jede Kilowattstunde gezahlt, die vom Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage genutzt wird. Der neue § 33 Abs. 2 EEG gilt für nach 2008 erstmals installierte Photovoltaikanlagen. Umsatzsteuerlich wird die gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber geliefert. Dies gilt nach einem aktuellen BMF-Schreiben unabhängig davon, wo der Strom tatsächlich verbraucht wird. Der Anlagenbetreiber ist mit dem Betrieb der Solaranlage unternehmerisch tätig, kann jedoch die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nutzen. Die Einspeisevergütung stellt dabei das Entgelt für Lieferungen des Anlagenbetreibers dar. Sofern dieser den Strom anschließend für den eigenen Verbrauch verwendet, liegt eine Rücklieferung des Netzbetreibers vor.

Der Anlagenbetreiber hat die Photovoltaikanlage vollständig seinem Unternehmen zuzuordnen. Aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage steht ihm der Vorsteuerabzug zu. Er kann auch die auf die Rücklieferung entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dies ist nur ausgeschlossen bei Verwendung des Stroms für nichtunternehmerische (private) Zwecke.

Hinweis: Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.